

terungscaprite vom 3ten April 1750. (in Cod. Aug. I. Fortf. Th. I. S. 377.) in Ansehung der während der Untersuchung erwachsenen Alimentationskosten obliegt, entweder, dafern ihre Kinder oder Eheweiber anderes Vermögen nicht besitzen,

a.) von demjenigen, an welchem ihnen der Nießbrauch zustehet, oder auch,

b.) wenn jene gar kein Vermögen haben, aus ihren eigenen Mitteln

zu entrichten.

Es bleibt ihnen jedoch in dem unter a.) bemerkten Falle ebenfalls nachgelassen, diesen Erfas von der Substanz des Vermögens, das sie zu benutzen haben, selbst zu leisten, so wie in dem unter b.) vorausgesetzten, wenn eine, in väterlicher Gewalt befindliche Person, vor dem 21sten Lebensjahre in ein Zuchthaus gebracht wird, der Vater nur bis zur Erfüllung desselben den Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln zu leisten verbunden seyn, hingegen, wenn erst nach vollendetem 21sten Jahre die Zuchthausstrafe vollstreckt wird, diese Verbindlichkeit gar nicht eintreten soll.

5.

Den, nach Vorstehendem, nöthigen Erörterungen hat diejenige Obrigkeit, welche die Einlieferung des zur Zuchthausstrafe Verurtheilten veranlaßt, sich, so weit nöthig, mittelst Requisition anderer Gerichtsstellen, welche mit pflichtmäßiger Offenheit und möglichster Beschleunigung dergleichen Anlangen zu genügen haben, zu unterziehen, und das Ergebnis dem Hausverwalter der Strafanstalt, in welche die Ablieferung geschieht, entweder sogleich bei derselben, oder, insofern die Erörterungen während der Untersuchung nicht haben beendet werden können, längstens 3 Monate nachher, bekannt zu machen. Es bedarf aber dieser Erörterungen nicht, wenn das Unvermögen des Inculpates, oder seiner, nach obigen Bestimmungen, zu einem Verpflegungsbeitrage für ihn verpflichteten Angehörigen, aus den Acten oder sonst sofort als liquid sich darstellt; jedoch ist hiervon dem Hausverwalter bei der Einlieferung des Verbrechers gleichfalls die nöthige Mittheilung zu machen, damit, nach Befinden, und bei entstehendem Zweifel von der zur Versorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten verordneten Commission, deshalb weitere Entschleßung gefaßt werden könne.

Eben diese Obrigkeit ist

6.

auch verbunden, die Einziehung des Verpflegungszuschusses und dessen Einfindung an den nurbezeichneten Hausverwalter, welche vor Ablauf jeden Jahres, und bei denen, die nur eine halbjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen haben, vor Ablauf des halben Jahres, in beiden Fällen vom Tage der Einlieferung an gerechnet, mittelst Liefercheins, gegen darüber